

# Haftung

Die Teilnahme des Sportlers an der Veranstaltung erfolgt hinsichtlich sporttypischer Risiken auf eigene Gefahr. Dem Sportler ist daneben auch bewusst, dass aufgrund unvorhersehbarer oder untypischer Gefahren, insbesondere durch ein Fehlverhalten von Zuschauern, Sachschäden eintreten können.

Die Haftung des Veranstalters bzw. seiner Erfüllungsgehilfen ist für den Ersatz jeglicher Sachschäden aufgrund vorhersehbarer oder sporttypischer Gefahren im Falle leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

Die Haftung des Veranstalters wegen Sachschäden durch unvorhersehbare und untypische Gefahren ist im Falle leichter Fahrlässigkeit auf die Deckungssumme der Haftpflichtversicherung beschränkt.

Die Beweislast für das leicht fahrlässige Verschulden des Veranstalters bzw. dessen Erfüllungsgehilfen bei Sachschäden durch unvorhersehbare und untypische Gefahren trifft den Sportler.

Dem Sportler ist bewusst, dass es sich bei der gegenständlichen Wettkampfstrecke um keine ständige Wettkampfstrecke handelt, sondern um eine dem öffentlichen Verkehr dienende Verkehrsfläche. Es ist daher mit den auf Verkehrsflächen üblichen Oberflächenschäden (z.B. Spurrinnen, Risse, Schlaglöcher, etc.) zu rechnen. Der Sportler verpflichtet sich daher, vor seinem Lauf die Strecke intensiv zu besichtigen, um sein Verhalten auf die Oberflächenbeschaffenheit einstellen zu können.